



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

JenaKultur

Ansprechpartner:	Frau Günzel
Bereich:	FD Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Besucheradresse:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_27
Telefon:	03641 49-2543
Telefax:	03641 49-2533
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben vom:	29.11.2021
Unser Zeichen:	2/32/0-24227589-fd-ko-gü
Datum:	27.06.2022

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über öffentliche Veranstaltungen vom 29.11.2021 folgenden Auflagenbescheid:

Thema:	Kulturarena – 30jähriges Jubiläum
Datum:	06.07. bis 21.08.2022 gemäß Zeitplan
Uhrzeit:	20:00 – 22:00 Uhr gemäß Zeitplan
Veranstaltungsort:	Theatervorplatz, Schillergässchen

Anlässlich der für den im o.g. Zeitraum angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Veranstaltungen auf dem Theatervorplatz werden nicht als seltene Schalleignisse gemäß Pkt. 6.3 und 7.2 der TA Lärm eingestuft, da die Veranstaltungen der Kulturarena an mehr als den auf der Grundlage der TA-Lärm zulässigen 10 Tagen pro Kalenderjahr stattfinden. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwerts von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) vor den nächstgelegenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch den Veranstalter sicherzustellen.

### 2. Abfallwirtschaft

Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

Die Abgabe von Speisen und Getränken sollte möglichst durch Nutzung von Pfandsystemen erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und



---

der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.

Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

Der Veranstalter hat mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

**3.** Mitarbeitende der Ordnungsbehörde (Polizei, Fachdienst Kommunale Ordnung oder Feuerwehr) sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

**4.** Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizuhalten.

**5.** Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Auflagen wird angeordnet.

### **Gründe:**

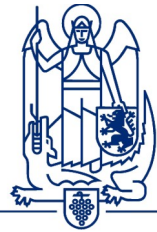
Am 29.11.2021 wurden für den Zeitraum 06.07. bis 21.08.2022 öffentliche Veranstaltungen unter dem Thema „Kulturarena – 30jähriges Jubiläum“ angezeigt.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 OBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Auflagen unter Ziffer 1 wurden gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) erlassen. Die Auflagen unter Ziffer 2 wurden gemäß der Jenaer Abfallsatzung erhoben. Bei den Auflagen unter den Ziffern 3 bis 4 handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienen (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThüroBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MVStättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena etc.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte.



---

Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

**HINWEIS:**

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflage zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder bei der Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Günzel  
SB Veranstaltungen mit Sondernutzung